

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Lünen (Parkgebührenordnung)
vom 27.06.2024**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Seite 2
§ 2	Seite 3

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lünen (Parkgebührenordnung) vom [Erlasdatum]

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Lünen vom 27.06.2024 wird gemäß folgenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919),
- § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) und
- § 38 lit. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060)

von der Stadt Lünen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Parkgebührenordnung für das Stadtgebiet Lünen erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit Bedienung eines Parkscheinautomaten oder durch das Einbuchen über eine Park-App (Handyparken) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Parkgebühren werden, wie sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkplätze festgesetzt:

Parkscheinautomat

1. Parkplatz Graf-Adolf-Straße (AOK)
die ersten dreißig Minuten 0,50 EUR
jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
maximale Parkdauer 2 Stunden
2. Parkstreifen Cappenberger Straße und Kurt-Schumacher-Straße
die ersten dreißig Minuten 0,50 EUR
jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
maximale Parkdauer 1 Stunde
3. Parkplatz Graf-Adolf-Straße (Salford Brücke)
die ersten dreißig Minuten 0,50 EUR
jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
maximale Parkdauer 3 Stunden
4. Parkplatz Pfarrer-Bremer-Straße
die ersten dreißig Minuten 0,50 EUR
jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
maximale Parkdauer 3 Stunden
5. Parkstreifen auf der nördlichen und südlichen Seite der Dortmunder Straße
von der Graf-Adolf-Straße bis zur Ernst-Waldschmidt-Straße
die ersten dreißig Minuten 0,50 EUR
jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
maximale Parkdauer 1 Stunde
6. Parkplatz Spormeckerplatz (Amtsgericht)
die ersten dreißig Minuten 0,50 EUR

- jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
jedoch höchstens 4,00 EUR für eine Tageskarte
7. Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz
die ersten dreißig Minuten 0,50 EUR
jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
jedoch höchstens 4,00 EUR für eine Tageskarte
 8. Parkplatz Dortmunder Straße (Stadthotel)
die ersten dreißig Minuten 0,50 EUR
jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
jedoch höchstens 4,00 EUR für eine Tageskarte
 9. Parkstreifen Cappenberger Straße 1 – 7
die ersten dreißig Minuten 0,50 EUR
jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
maximale Parkdauer 1 Stunde
 10. Parkstreifen auf der östlichen und westlichen Ernst-Becker-Straße
von der Münsterstraße bis zur Arndtstraße
die ersten dreißig Minuten 0,50 EUR
jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
maximale Parkdauer 2 Stunden
 11. Parkplatz Scharnhorststraße
in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres
für die ersten drei Stunden 2,00 EUR
darüber hinaus 4,00 EUR
 12. Parkplatz Preußenstraße
die ersten 90 Minuten gebührenfrei (Brötchentaste)
die ersten zahlungspflichtigen 30 Minuten 0,50 EUR
jede weiteren 6 Minuten 0,10 EUR
maximale Parkdauer 3 Stunden

Die Gebühren für das Parken mittels Park-App (Handyparken) werden nach den ersten 30 Minuten (0,50 €) minutengenau abgerechnet.

§ 2

Diese Parkgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 03.11.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.07.2016 außer Kraft.